

Amtliches Fernsprechbuch

für den Bezirk der Reichspostdirektion

HAMBURG

Herausgegeben von der Reichspostdirektion Hamburg

Ausgabe Mai 1941

Änderungen während des Drucks
anschließend an die Teilnehmerliste
von Wulfsen

Stand vom 1. Februar 1941

I. Vorbemerkungen	Seite 1
II. Ortsverzeichnis	„ 2
III. Verzeichnis der Teilnehmer	
Ortsnetz Hamburg	„ 14
Übrige Ortsnetze	„ 605

Nachdruck, auch auszugsweise verboten. Das Buch kann vom Fernsprechamt 2, Hamburg 13, Schlüterstraße 53. Postscheckkonto: Hamburg Nr. 14, gegen eine Gebühr von 0,70 RM bezogen werden.

Auskunft über Geschäftsanzeigen: Deutsche Reichs-Postreklame G.m.b.H., Bezirksdirektion Hamburg, Jungfernstieg 26—33, Fernsprecher 34 36 24. Man benutze nur das neueste Amtliche Fernsprechbuch oder die auf Grund amtlicher Unterlagen in Gemeinschaft mit der Deutschen Reichs-Postreklame G.m.b.H. herausgegebenen Fernsprechbücher. Andere Verzeichnisse bieten keine Gewähr für die Richtigkeit.

Bitte beachten Sie

1. **Vorbemerkungen lesen.**
2. Erst Rufnummer nachschlagen — dann Hörer abnehmen.
3. Deutlich, aber nicht zu laut in das Mundstück hineinsprechen.
4. Nummer sofort berichtigen, falls sie unrichtig wiederholt wird.
5. Unaufgefordert Namen oder Rufnummer nennen, wenn man angerufen wird. Nicht mit „Hallo“ melden.
6. Hörer nicht abnehmen, wenn man nicht sprechen will.
7. Nicht gleich ungeduldig werden!
8. Bei nahen und schweren Gewittern Leitungen und Apparate möglichst nicht berühren.
9. Bei Wählvermittlung auf Hörzeichen achten. Es bedeuten hohe Summertöne, kurz-lang (tüt - tüüt): Jetzt können Sie wählen (Amtszeichen);

- hohe, gleichlange Summertöne (tüüt). Der gewählte Anschluß ist frei und wird gerufen (Freizeichen); ein tiefer, dauernder Summertön (tuuuu): Die Verbindung kann nicht hergestellt werden (Besetztzeichen). (In einigen Ortsnetzen ertönt dieser Summertön auch, wenn der Anruf wegen unrichtigen Wählens oder aus anderer Ursache nicht zum Ziele führt.)
10. Die Ziffer 0 stets mitwählen.
 11. Bei Handvermittlung Kurbel langsam drehen (sonst Schädigungen der Beamten).
 12. Eigenmächtige Änderung der Fernsprecheinrichtungen ist strafbar.
 13. Wenn jemand als Beauftragter der Deutschen Reichspost Einlaß begehrt, mit Lichtbild versehene Ausweiskarte vorzeigen lassen.

I. VORBEMERKUNGEN

A. Fernsprechdienststellen

Zur Erledigung von Wünschen und Anfragen in Fernsprechangelegenheiten wende man sich an die nachstehenden Dienststellen. Ihre Rufnummern sind in den Teilnehmerlisten der Ortsnetze am Anfang oder unter »Reichspost« angegeben. Bei Handämtern sind die Dienststellen beim »Amt« zu verlangen.

1. Die **Auskunft** gibt Bescheid über Rufnummern, die im Amtlichen Fernsprechbuch nicht gefunden werden.
2. Die **Aufsicht** ist in Anspruch zu nehmen, wenn bei einer Verbindung Schwierigkeiten auftreten.
3. Die **Entstörungsstelle** nimmt Meldungen über Störungen des Anschlusses entgegen.
4. Die **Beschwerdestelle** ist für Beschwerden über dienstliche Unregelmäßigkeiten in Anspruch zu nehmen. Bei kleineren Ämtern wende man sich an die Aufsicht.
5. Das **Fernamt** gibt Auskunft über Ferngespräche (Ausführungszeit, Ferngesprächsgebühren, Rufnummern von Teilnehmern in anderen Bezirken).
6. Die **Fernsprechanmeldestelle** bearbeitet Anträge auf Herstellung, Änderung, Übertragung und Kündigung von Teilnehmereinrichtungen.
7. Die **Fernsprechrechnungsstelle** gibt Auskunft über Fernsprechrechnungen.
8. Die **Fernsprechbuchstelle** erledigt Anträge, die sich auf Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch oder auf die Lieferung von Fernsprechbüchern beziehen.

B. Gesprächsdienst

1. Ortsgespräche

In Ortsnetzen mit Wählvermittlung stellt der Teilnehmer die gewünschte Verbindung durch Wählen der Rufnummer selbst her. Bei Handvermittlung ist der gewünschte Anschluß unter Angabe der Rufnummer beim Amt zu verlangen.

2. Allgemeines über Ferngespräche

Ferngesprächsverbindungen und Verbindungen im Schnelldienst werden in der Regel vom Fernamt oder Schnellamt hergestellt.

Bei **Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs** Fernhörer anhängen und sogleich wieder Fernamt oder Schnellamt anrufen. Anträge auf Ermäßigung der Gebühren aus Anlaß von Schwierigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich nach Beendigung des Gesprächs gestellt werden.

3. Ferngespräche

a) Gespräche **beim Fernamt anmelden**. Auf die Wiederholung ist genau zu achten. Die Rufnummer des Fernamts ist bei Ortsnetzen mit Wählvermittlung am Kopf der Teilnehmerliste angegeben. Die **Daueranmeldung** von Verbindungen, die täglich oder werktäglich zu bestimmter Zeit hergestellt werden sollen, ist zulässig.

b) Hat der Teilnehmer — der Anrufende oder der Verlangte — mehrere Anschlüsse, die wahlweise benutzt werden können, so kann für die Zeiten, in denen die Anschlüsse nicht wahlweise benutzt werden, durch den Zusatz »**Nur**« oder »**Nachruf**« zur Rufnummer verlangt werden, daß die Verbindung nur mit dieser Rufnummer hergestellt wird.

c) Anmeldungen werden auf Wunsch nach einem bestimmten Zeitpunkt gestrichen (**Befristung**) oder während einer bestimmten Zeit zurückgestellt (**Zurückstellung**) oder zu einer bestimmten Zeit ausgeführt (**Festzeitgespräch**).

d) Gespräche können auf Wunsch am Anmeldeort oder am Bestimmungsort nach einem anderen Anschluß umgeleitet werden.

4. Schnellgespräche

Gespräche **beim Schnellamt anmelden**. Die Ortsnetze, mit denen Schnelldienst besteht, sind am Kopf der Teilnehmerliste des betr. Ortsnetzes aufgeführt. Hat ein Teilnehmer Sammelnummer, so darf er bei der Anmeldung nicht die Sammelnummer angeben, sondern die Hauptanschlußleitung, über die er spricht.